



DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN
AN DEN EINWOHNERRAT

Waldbaulinienpläne Nr. 1/9, 2/9, 3/9, 4/9, 5/9, 7/9 und 9/9

Information:

Mit Beschluss Nr. 150 vom 4.8.2004 hat der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft der Gemeinde Binningen erlassen. Damit sind die Waldgrenzen gegenüber den Bauzonen klar definiert. Sie sind nicht mehr dynamisch sondern statisch und können sich nicht mehr mangels Waldrandpflagemassnahmen ändern. Die Praxis der Gemeinde Binningen, den regulären Waldabstand auf 10 m festzulegen, ist in den Waldbaulinienplänen beibehalten worden. Zudem ist vorgesehen, Ausnahmen gemäss RBG § 97, Absatz 5 für bestehende Bauten, die näher als 10 m zum Wald stehen, zu beantragen bzw. es wurden die neuen Baulinien an solche Altbauten angepasst. Auf Grund der neuen Waldgrenzenkarten sind generell die bestehenden Waldbaulinien überprüft und, wo nicht bereits Waldbaulinien festgelegt waren, neu definiert worden. Es wurden neue Waldbaulinienpläne ausgearbeitet. Diese können in drei Kategorien eingeteilt werden:

A. Festlegung neuer oder Ergänzung bestehender Waldbaulinien:

Mit den folgenden sechs Waldbaulinienplänen werden die bestehenden Waldbaulinien wenn nötig ergänzt oder neu definiert. Generell gilt ein Waldabstand von 10 m. Wenn bestehende Bauten durch die neue Waldgrenzenfestlegung innerhalb des minimalen Abstands von 10 m liegen, wird der heutige Zustand legalisiert und gesichert.

- Waldbaulinienplan 1/9, St. Margarethen
- Waldbaulinienplan 2/9, Kantonsspital
- Waldbaulinienplan 3/9, Waldeck / Kirschtalrain
- Waldbaulinienplan 4/9, Spiegelfeld
- Waldbaulinienplan 7/9, Lange Jucharten
- Waldbaulinienplan 9/9, Tiefengraben

B. Aufhebung von Baulinien im Wald

Die Prüfung hat gezeigt, dass im Roggenacker / Rehwechsel eine Baulinie und im „Tiefengraben“ diverse Baulinien im Wald bestehen, die aufgehoben werden können.

- Waldbaulinienplan 5/9, Roggenacker / Rehwechsel
- Waldbaulinienplan 9/9, Tiefengraben

C. Durch Waldgrenzfeststellung unveränderte Waldbaulinien

Zwei Waldbaulinienpläne (Nr. 6/9 und 8/9) lösen keine Änderung der bestehenden Waldbaulinien aus, weil in beiden Fällen der Waldrand dank Pflagemassnahmen unverändert geblieben ist oder bereits Baulinien festgelegt sind.

Antrag:

Die neuen Waldbaulinien in den Plänen Nr. 1/9, 2/9, 3/9, 4/9, 5/9, 7/9 und 9/9 sowie die Aufhebung von Baulinien in den Waldbaulinienplänen Nr. 5/9 und Nr. 9/9 werden genehmigt.

Binningen, 22. Februar 2005

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler

Pläne an Fraktionspräsidenten

Bericht der Bau- und Planungskommission

Geschäft Nr. 19: Waldbaulinienpläne 1/9, 2/9, 3/9, 4/9, 5/9, 7/9 und 9/9

Der Einwohnerrat hat in seiner Sitzung vom 25. April 2005 die Vorlage Nr. 19 zur Prüfung an die Bau und Planungskommission (BPK) überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 6. Juni 2005 behandelt und an der Sitzung vom 11. August 2005 ihren Entscheid gefällt. Die Gemeinderätin Agathe Schuler, Frau Pirkko Zimmermann und Herr Theo Hauser (Protokoll) von der Verwaltung haben an den Sitzungen teilgenommen. Die BPK dankt diesen Damen und Herren für die kompetente Unterstützung bei der Beratung dieser Vorlage.

Als Einstieg in die Materie wurden den Mitgliedern der BPK die rechtlichen Grundlagen erläutert. Danach beriet die BPK jeden einzelnen Plan und behandelte die vorgängig dazu gestellten Fragen aus den Fraktionen. Aus der ganzen Diskussion möchte die BPK auf 3 Aspekte hier näher eingehen.

1. Tradition betreffend Waldbaulinienabstand in Binningen

In Binningen stammen die meisten Waldbaulinien von 1971. Wo Waldbaulinien festgelegt wurden, haben diese meist zu Gunsten der Wohnnutzung einen Abstand von 10 m. Je nach Situation kann der Abstand bei rechtmässig realisierten vorbestehenden Bauten auch weniger als 10 m betragen. Solche Ausnahmen sind gemäss § 97 RBG (Raumplanungs- und Baugesetz vom 1.1.1999) möglich. Grundsätzlich gilt, dass dort, wo keine Waldbaulinien festgelegt sind, ein gesetzlicher Abstand von 20 m einzuhalten ist. Eine Waldbaulinie von weniger als 10 m ist nicht möglich (Ausnahme gemäss § 97) und zudem ist ein Streifen von 5 m „Tabuzone“, wo nicht einmal Terrainveränderungen erlaubt sind.

2. Waldrandentwicklungsplan

Die Gemeinde Binningen hat zusammen mit dem Revierförster im Jahre 2003 ein Waldrandentwicklungskonzept gemäss den Vorgaben des Forstamts beider Basel ausgearbeitet und den Waldbesitzern vorgestellt. Dieses sieht vor, die Waldränder bis zum Jahre 2014 „stufig“ umzugestalten. Auf einer Breite von 3 bis 10 m soll eine gestufte Struktur mit Krautsaum und Strauchgürtel realisiert werden. Das ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll und bringt bezüglich Sicherheit bei Baumstürzen eine Verbesserung, weil die hohen Bäume dann nicht mehr unmittelbar am Rand stehen. Die Waldbesitzer haben sich an der Präsentation sehr interessiert gezeigt und die Bürgergemeinde als grösste Waldbesitzerin hat zusammen mit der Einwohnergemeinde auch schon mit der Umsetzungsplanung begonnen. Die Eigentümer können allerdings nicht zur Umsetzung verpflichtet werden, dürften aber wegen der grösseren Sicherheit und der dadurch geringeren Unfallgefahr interessiert sein.

3. Haftungsfragen

Nach dem Studium diverser Unterlagen ist die BPK zum Schluss gekommen, dass noch eine gewisse Unsicherheit in der Rechtsprechung bezüglich der Haftung der Waldliegenschaftsbesitzer im Unglücksfall besteht. Die Mitglieder sind aber aufgrund der

Dokumente der Meinung, dass seit dem Aussetzen des Waldbewirtschaftungskonzeptes im Jahre 1998 (mit dem Erlass des kant. Waldgesetzes) eine Haftung des Waldbesitzers nur noch dann gegeben ist, wenn eine offensichtliche Gefährdung vor dem Unfall vor lag und / oder der Waldeigentümer konkret auf das Problem aufmerksam gemacht wurde und darauf nicht reagiert hat. (Eine Waldbewirtschaftungspflicht besteht gemäss Gesetz nur für Waldeigentümer, die mehr als 25 ha Wald besitzen).

Ergebnis der BPK-Sitzungen

Alle Pläne ausser dem Waldbaulinienplan 3/9 fanden ohne Gegenstimme die Zustimmung der BPK. Aufgrund der Sachlage, dass die Waldeigentümer nicht zur Umsetzung des Waldrandentwicklungsplans gezwungen werden können und selbst bei einer Umsetzung nicht garantiert ist, dass nach einigen Jahren nicht wieder grosse Bäume am Waldrand stehen, zudem eine Haftung des Waldbesitzers nicht grundsätzlich gegeben ist, zur Zeit keine Bauabsichten für die an den Wald angrenzenden Parzellen bestehen und von der BPK bezweifelt wird, dass auf absehbare Zeit etwelche Planungen überhaupt ins Auge gefasst werden, hat die BPK mit 9 zu 0 Stimmen beschlossen, beim Waldbaulinienplan 3/9 bei den Parzellen 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2021 und 2022 auf die vom Gemeinderat vorgeschlagene Waldbaulinie von 10 m zu verzichten. Damit würde die bereits heute geltende Waldbaulinie von 20 m belassen.

Antrag der Bau- und Planungskommission

://: Ohne Gegenstimme spricht sich die BPK in ihrer Schlussabstimmung bei der Vorlage 19 für folgende Anträge aus:

- **Den Antrag des Gemeinderates „Die neuen Waldbaulinien in den Plänen Nr. 1/9, 2/9, 4/9, 5/9, 7/9 und 9/9 sowie die Aufhebung von Baulinien in den Waldbaulinienplänen Nr. 5/9 und Nr. 9/9 werden genehmigt“ gutzuheissen.**
- **Im Plan 3/9 werden alle neuen Waldbaulinien - ausser jene auf den Parzellen 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2021 und 2022 - ebenfalls genehmigt.**

Binningen, 05. September 2005

Der Präsident der Bau- und Planungskommission



Markus Trautwein